

1 IR-01

2 Antragsteller: ASJ NRW

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 **Einsatzkräfte wirklich schützen – Keine weitere Ver-**  
 7 **schärfung der §§ 113– 115 StGB**

8

9 Die SPD-Mitglieder in der SPD-Bundesregierung, die  
 10 SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokrati-  
 11 schen Mitglieder im Bundesrat werden aufgefordert,  
 12 sich gegen eine erneute Verschärfung der folgenden  
 13 Tatbestände zu wenden: *Widerstand gegen Vollstre-*  
 14 *ckungsbeamte* (§ 113 StGB), *tätlicher Angriffs gegen*  
 15 *Vollstreckungsbeamte* (§ 114 StGB) und *Widerstands*  
 16 *gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstre-*  
 17 *ckungsbeamten gleichstehen* (§ 115 StGB).

18

19 **Begründung**

20 Angesichts der jüngsten, Schlagzeilen machenden  
 21 Angriffe auf Polizeibeamte ist aus der Union der Ruf  
 22 nach einer erneuten Verschärfung der Tatbestände des  
 23 *Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte* (§ 113 StGB)  
 24 und des *tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte*  
 25 (§ 114 StGB) bzw. des *Widerstands gegen oder tätli-*  
 26 *cher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten*  
 27 *gleichstehen* (§ 115 StGB) zu vernehmen. So fordert der  
 28 hessische Innenminister Peter Beuth Medienberichten  
 29 zufolge, den Grundtatbestand mit einer Mindestfrei-  
 30 heitsstrafe von sechs Monaten zu belegen. Würden  
 31 Einsatzkräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt und  
 32 dort angegriffen, solle die Mindeststrafe künftig sogar  
 33 ein Jahr betragen. Auch die Innenministerkonferenz  
 34 zieht derartige Strafverschärfungen nach ihrem Be-  
 35 schluss vom Juni 2020 in Betracht, will aber zumindest  
 36 vorher den Forschungsstand näher prüfen.

37

38 Klar ist: Jeder Angriff auf Einsatzkräfte ist einer zu viel;  
 39 wir verurteilen diese Taten. Bereits 2017 wurden jedoch  
 40 die Regelungen der §§ 113– 115 signifikant verschärft. Der  
 41 Grundtatbestand des *Widerstands* (§ 113 Abs. 1 StGB) ist  
 42 danach mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder  
 43 Geldstrafe belegt. Der Grundtatbestand des *tätlichen*  
 44 *Angriffs* (§ 114 Abs. 1 StGB) sieht eine Freiheitsstrafe von  
 45 drei Monaten bis fünf Jahren – aber keine Möglichkeit  
 46 der Geldstrafe – vor. Auf den besonders schweren Fall  
 47 des *Widerstands* oder des *tätlichen Angriffs* (§ 113 Abs. 2,  
 48 ggf. i.V.m. § 114 Abs. 2 StGB) stehen sechs Monate bis  
 49 fünf Jahre Haft, eine Geldstrafe ist wiederum nicht vor-  
 50 gesehen.

51

52 Begründet wurde die damalige Verschärfung damit, an-  
 53 gesichts zunehmender Respektlosigkeit gegenüber Ein-  
 54 satzkräften, die sich immer wieder und öfter auch hand-  
 55 fest äußere, müssten diese besser geschützt werden.

56

57 Schon an der Tatsache, dass mit *exakt derselben Begrün-*  
 58 *dung* kaum drei Jahre später erneut Strafverschärfun-  
 59 gen gefordert werden, lässt sich ersehen, dass eine hö-

Empfehlung der Antragskommission:  
 Annahme

60 here Strafandrohung offenkundig nicht das geeignete  
61 Mittel ist, der immer wieder eskalierenden Gewalt ge-  
62 gen Einsatzkräfte beizukommen.

63  
64 Ginge die Rechnung auf, dass höhere Strafen durch  
65 ihre abschreckende Wirkung Gewalttaten gegen Ein-  
66 satzkräfte verhindern, so hätten *Widerstandshandlungen*  
67 und *tätliche Angriffe* bereits nach der jüngsten Ver-  
68 schärfung deutlich zurückgehen müssen. Das Gegenteil  
69 ist der Fall: So weist die *Polizeiliche Kriminalstatistik* für  
70 das Jahr 2019 beim Widerstand gegen Vollstreckungs-  
71 beamtete und gleichstehende Personen zwar ein Minus  
72 von 1,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr aus. Bei den tät-  
73 lichen Angriffen ist dagegen eine Zunahme von 27,5 Pro-  
74 zent zu verzeichnen.

75  
76 Bereits die Verschärfung im Jahr 2017 wurde von Seiten  
77 der Strafrechtswissenschaft vehement kritisiert. Waren  
78 die §§ 113 f. StGB einst als Privilegierung gedacht – der  
79 Angriff gilt in der Regel nicht der Person des Beamten,  
80 sondern *der Verkörperung des Staates*, wobei sich der Tä-  
81 ter häufig in einer zumindest im Ansatz nachvollziehba-  
82 ren Ausnahmesituation befindet; zudem sind Polizeibe-  
83 amtsfrauen und -beamte besonders geschult und können  
84 leicht auf die Unterstützung weiterer Einsatzkräfte zu-  
85 rückgreifen, was das Risiko für sie mindert –, so wurden  
86 sie nun in ihr Gegenteil verkehrt.

87  
88 Das Grundproblem allerdings, der abnehmende Re-  
89 spekt gegenüber Einsatzkräften, wurde dadurch nicht  
90 gelöst. Es steht vielmehr im Gegenteil zu befürchten,  
91 dass sich die Kluft zwischen (zumindest Teilen) der Be-  
92 völkerung und namentlich der Polizei durch eine erneu-  
93 te Strafverschärfung weiter vertiefen würde.

94  
95 So weisen bereits die derzeitigen Normen eine erstaun-  
96 liche Schiefelage auf: Für das bloße Schubsen eines Po-  
97 lizeibeamten (tätlicher Angriff i.S.d. § 114 Abs. 1 StGB)  
98 wird eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten fällig  
99 – und zwar auch dann, wenn der Polizist keinerlei Bles-  
100 suren davonträgt. Wird die Tat mit einem anderen Be-  
101 teiligten gemeinschaftlich begangen, liegt sogar regel-  
102 mäßig ein besonders schwerer Fall vor, womit die Min-  
103 destfreiheitsstrafe sechs Monate beträgt.

104  
105 Schubst dagegen ein Polizist rechtswidrig einen Bürger,  
106 ohne dass dieser Schäden davonträgt, liegt gar keine  
107 Straftat vor. Im Einzelfall kommt allenfalls eine Straf-  
108 barkeit wegen Nötigung in Betracht, die allerdings kein  
109 Mindeststrafmaß vorsieht und auch im Höchststraf-  
110 maß hinter § 114 Abs. 1 StGB zurückbleibt. Tritt ein Kör-  
111 perverletzungserfolg ein, liegt zwar eine *Körperverlet-*  
112 *zung im Amt* (§ 340 StGB) vor; der Tatbestand kennt al-  
113 lerdings – im Gegensatz zu § 114 StGB – die Möglich-  
114 keit eines minder schweren Falles, für den keine Min-  
115 deststrafe sowie die Möglichkeit einer Geldstrafe vor-  
116 gesehen sind. Gewalt *an* Polizisten wird also bereits  
117 jetzt härter bestraft als Gewalt *durch* Polizisten. Respekt

118 dürfte das kaum fördern.  
 119  
 120 Wer den Respekt gegenüber Beamtinnen und Beam-  
 121 ten erhöhen will, der tut gut daran, sich an das Leitbild  
 122 des *Bürgers in Uniform* zu erinnern. Einsatzkräfte dür-  
 123 fen nicht als abgehobene, vom Staat durch Sondernor-  
 124 men besonders geschützte Elite wahrgenommen wer-  
 125 den, deren Unversehrtheit mehr wert ist als die aller üb-  
 126 rigen Bürgerinnen und Bürger. Stattdessen bedarf es ei-  
 127 ner Stärkung des Bewusstseins, dass es der eigene Bru-  
 128 der, die gute Freundin oder der freundliche Nachbar von  
 129 nebenan sind, die für die Gesellschaft Dienst leisten –  
 130 des Bewusstseins, dass sie *Teil dieser Gesellschaft* sind.  
 131  
 132 Essentiell für die Stärkung des Vertrauens namentlich  
 133 in die Polizei wird dabei sein, dem Eindruck einer Zwei-  
 134 Klassen-Justiz entgegenzuwirken und endlich wirksa-  
 135 me Maßnahmen zur Verfolgung von Delikten durch Po-  
 136 lizeibeamte zu ergreifen. So führen derzeit Verfahren  
 137 wegen Gewaltausübung und Aussetzung in gerade ein-  
 138 mal zwei Prozent der Fälle zu Anklage bzw. Strafbefehl.  
 139 Die Opfer rechtswidriger Polizeigewalt würden durch ei-  
 140 ne weitere Verschärfung der §§ 113 StGB überdies noch  
 141 stärker abgeschreckt, sich juristisch zur Wehr zu setzen,  
 142 nachdem sie in der Praxis bei Anzeigen gegen Polizei-  
 143 beamte regelmäßig mit Gegenanzeigen wegen *Wider-*  
 144 *stands* bzw. *tätlichen Angriffs* rechnen müssen. Beson-  
 145 ders aus dem an der RUB betriebenen Forschungspro-  
 146 jekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*in-  
 147 nen“ werden insofern Lehren zu ziehen sein.  
 148  
 149 Vertrauensbildend könnte weiterhin die flächende-  
 150 ckende Nutzung von Bodycams im Einsatz wirken, zu  
 151 der bereits international Erfahrungen vorliegen. Sie  
 152 würde zugleich helfen, Straftaten gegen Polizeibeamte  
 153 leichter aufzuklären.  
 154  
 155 Besonders wichtig erscheint schließlich die Intensivie-  
 156 rung des persönlichen Kontakts zwischen Bürgerinnen  
 157 und Bürgern und der Polizei. Das Konzept der „Kon-  
 158 taktbeamten“ zum niederschweligen und freundlichen  
 159 Austausch auf Augenhöhe muss dabei wieder verstärkt  
 160 in den Fokus genommen werden. Besondere Bedeutung  
 161 kommt dabei der Vermittlung des Leitbildes vom „Bür-  
 162 ger in Uniform“ in den Schulen zu, in dessen Rahmen  
 163 sich viele Kontaktmöglichkeiten einrichten lassen dürf-  
 164 ten.  
 165  
 166 Weitere Strafverschärfungen dagegen dürften die der-  
 167 zeitige Lage kaum verbessern. Sie sind deshalb, insbe-  
 168 sondere eingedenk der schon jetzt bestehenden, sys-  
 169 tematischen Schiefelage (s.o.), abzulehnen. Sie stellen  
 170 letztlich das Eingeständnis eigener Konzeptlosigkeit zur  
 171 wirklichen Bewältigung des Problems dar. Denkbar ist  
 172 allenfalls eine Qualifikation für Fälle, in denen Einsatz-  
 173 kräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt werden, um  
 174 sie dort anzugreifen. Auch dabei sollte freilich klar sein,  
 175 dass es sich vor allem um eine symbolische Maßnahme

176 handelt und ein Rückgang entsprechender Taten auf-  
177 grund einer solchen Strafverschärfung kaum zu erwar-  
178 ten ist.